

Gemeinde Kumhausen

Landkreis Landshut



Niederschrift

über die öffentliche 34. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses
der Legislaturperiode 2020/2026 am 10.10.2023

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer/in: Kramschuster, Verwaltungsfachangestellter

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Huber erklärt die Sitzung um 17:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend:

Mitglieder:

Attenkofer, Christine
Barth, Gerhard, Dr.
Bauer, Franz
Fischer, Peter
Kirchmair, Tobias
Sigl, Franz

Vertreter:

Kreitmeier, Michael
Vilser, Karl-Heinz

Abwesend:

Mitglieder:

Petermaier, Lorenz
Schmid, Johann

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Bau- und Verkehrsausschuss somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Genehmigung des Protokolls der 32. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2020/2026 vom 18.07.2023 (öffentlicher Teil)

(Einwendungen wurden nicht erhoben.)

Dem Protokoll der 32. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2020/2026 vom 18.07.2023 (öffentlicher Teil) wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 mit 8:0 zugestimmt.

Genehmigung des Protokolls der 33. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2020/2026 vom 05.09.2023 (öffentlicher Teil)

(Einwendungen wurden nicht erhoben.)

Dem Protokoll der 33. Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses der Legislaturperiode 2020/2026 vom 05.09.2023 (öffentlicher Teil) wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2023 mit 8:0 zugestimmt.

TOP 1 Ortstermine

Keine.

TOP 2 Informationen des Bürgermeisters

TOP 2.1 Neubau eines Wohnhauses mit Carport und Werkstatt auf Fl.Nr. 80/12, Gemarkung Hoheneggkofen, BG „Hoheneggkofen Pfarrfeld“

Der Vorsitzende informiert, dass der Antrag im Genehmigungsverfahren bei der Gemeinde eingegangen ist.

TOP 2.2 Kneipp Anlage am Roßbach

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die landschaftsgärtnerischen Arbeiten abgeschlossen sind. In KW 42 wird abschließend noch das Geländer montiert, danach ist die Maßnahme abgeschlossen.

TOP 2.3 Bewegungsparkour am Sportplatz – Geräte

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Montage bereits begonnen hat, und voraussichtlich in KW 42 fertiggestellt wird.

TOP 2.4 Straßensanierungen östlich der B 299

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Sanierungsmaßnahme der Straße in Oberschönbach noch nicht abgeschlossen ist. Die ausführende Firma hat im Grabenbereich Kampfmittel gefunden, die ein Kampfmittlräumtrupp aus Ingolstadt im Anschluss beseitigte.

Die Baufreigabe wurde bereits wieder erteilt, jedoch werden die Arbeiten frühestens wieder in KW 43 aufgenommen.

Die Sanierungsmaßnahme der Gemeindeverbindungsstraße B 299 – Weihbüchl wird voraussichtlich in KW 42 abgeschlossen.

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Neubau einer Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 360/36, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Anmerkung: Gemeinderat Kirchmair enthält sich bei dem gesamten TOP 3.1 aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

Die relevante Fläche liegt im Sonnenring, im Bereich des Bebauungsplanes „Preisenberg V“, Deckblatt Nr. 2 und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Die Antragstellerin plant eine Terrassenüberdachung im südöstlichen Bereich des Grundstückes. Die Terrassenüberdachung hat eine Tiefe von 4,50 m und Breite von 6,90 m. Die Fläche der Terrassenüberdachung beträgt ca. 31,05 m².

Beschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag – Neubau einer Terrassenüberdachung auf Fl.Nr. 360/36, Gemarkung Niederkam, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0

Nein-Stimmen: 7

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

Gemeinderatsmitglied Sigl kommt zur Sitzung.

TOP 3.2 Tektur - Ergänzung des Walmdaches mit Balkonen und Änderung der Fassade zur Eichenstraße bei 2 Doppelhäusern auf Fl.Nr. 256/12, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die relevante Fläche liegt in Kumhausen, im Bereich des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Nun wurde bei der Gemeinde ein Antrag auf isolierte Befreiung zu der oben genannten Tektur nachgereicht.

Begründung des Bauherren:

Es liegt bereits eine genehmigte Abweichung von der Festsetzung im Bebauungsplan „Satteldach“ in der Ausführung als Walmdach vor.

Die geplanten Balkone sind in die Walmdachfläche integriert, sodass Traufe und Dachform nicht wesentlich geändert werden. Mit einer „Geländerlänge“ von insgesamt 16,0 m der Balkone, im Vergleich zur Trauflänge von 40,5 m und einer Firstlänge von 29,5 m des Walmdaches, bzw. einer Balkonfläche von 19,5 m² und einer Gesamtfläche des Walmdaches von 95,0 m² stellen die Balkone ein deutlich untergeordnetes Bauteil dar. Sie sind von der Straße/Osten aus nicht einsehbar und verändern dadurch das Erscheinungsbild des Daches nicht. Sie sind nicht störend für das Ortsbild.

Bei der genehmigten Variante sind keine Balkone vorhanden. Die beiden Schlepptgauben (jeweils mit einem französischen Balkon) waren bei der genehmigten Planung als Fenster und nicht als Türen geplant.

Beschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt der Tektur - Ergänzung des Walmdaches mit Balkonen und Änderung der Fassade zur Eichenstraße bei 2 Doppelhäusern auf Fl.Nr. 256/12, Gemarkung Niederkam, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 8

Der Antrag wurde somit abgelehnt.

TOP 3.3 Nutzungsänderung bestehender Kellerräume für die gewerbliche Herstellung von Seife auf Fl.Nr. 548/4, Gemarkung Niederkam

SACHVERHALTSVORTRAG:

Anmerkung: Gemeinderat Kirchmair enthält sich bei dem gesamten TOP 3.3 aufgrund persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

Die relevante Fläche liegt in Eierkam, Ortsteil Preisenberg und ist im Flächennutzungsplan als „WA“ allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im Keller ist ein Raum für die gewerbliche Herstellung von Seife und ein Büroraum geplant.

Der Antragsteller hat bereits am 29.06.2021 bei der Gemeinde Kumhausen einen Antrag auf Vorbescheid gestellt, diesem wurde mit 9:0 in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 06.07.2021 zugestimmt. Das Landratsamt Landshut hat festgestellt, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

Bei dem bestehenden Wohngebäude sind bereits zwei Stellplätze vorhanden.

Zusätzlich sind zwei Stellplätze im südöstlichen Bereich des Grundstückes für den Produktionsraum und Büroraum geplant.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt dem Bauantrag – Nutzungsänderung bestehender Kellerräume für die gewerbliche Herstellung von Seife auf Fl.Nr. 548/4, Gemarkung Niederkam, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

TOP 3.4 Änderung der Planung – Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 49/23, Gemarkung Obergangkofen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die relevante Fläche liegt in Obergangkofen, in der Straße Badstauden und ist im Flächennutzungsplan als „MD“ Dorfgebiet festgesetzt.

Der Antragsteller hat bereits am 08.05.2023 bei der Gemeinde Kumhausen einen Antrag auf Baugenehmigung gestellt, diesem wurde mit 9:0 in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 16.05.2023 zugestimmt. Das Landratsamt Landshut hat festgestellt, dass das Bauvorhaben zulässig ist.

Die Beurteilung erfolgt gem. § 34 BauGB - Bebauung im Innenbereich.

Das betroffene Grundstück ist über den Mischwasserkanal an die Kläranlage Obergangkofen II angeschlossen.

Für die Speicherung des Niederschlagswasser wird eine 8.000 Liter Regenwasser Zisterne errichtet.

Die Bauantrag wird bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Verkehrsausschuss zurückgestellt.

TOP 4 Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 19 für die Bereiche der Bebauungspläne „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld Obergangkofen“ und „Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Siegerstetten“ - Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die eingegangenen Schreiben und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 06.10.2023 dem gesamten Gemeinderat über das Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Es liegen keine Stellungnahmen von Privatpersonen vor.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob auf die Verlesung der Anregungen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss verzichtet auf die Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Abwägungsvorschläge arbeitete das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Landshut aus.

A) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht und Naturschutzrecht
8. Regierung von Niederbayern – Raumordnung
9. Regionaler Planungsverband Landshut
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
11. Stadt Landshut – Stadtplanung
12. Stadtwerke Landshut
13. Staatliches Bauamt Landshut
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft
15. Bayerischer Bauernverband
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
17. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
18. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle
19. Kreisheimatpflegerin
20. Deutsche Telekom AG
21. Bayernwerk AG, Netzbau Altdorf
22. Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
23. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
24. Deutsche Bahn AG
25. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
26. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
27. VG Altfraunhofen
28. Gemeinde Vilsheim
29. Industrie- und Handelskammer Passau
30. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
31. Infraserb GmbH & Co. Gendorf KG
32. Tennet TSO GmbH

B) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht und Naturschutzrecht
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
15. Bayerischer Bauernverband
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
19. Kreisheimatpflegerin
20. Deutsche Telekom AG
23. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
24. Deutsche Bahn AG
26. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
29. Industrie- und Handelskammer Passau
30. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

C) Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
11. Stadt Landshut – Stadtplanung
12. Stadtwerke Landshut
13. Staatliches Bauamt Landshut
17. Bund Naturschutz
18. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle
22. Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
27. VG Altfraunhofen
28. Gemeinde Vilsheim

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weder Einwände oder Bedenken erhoben bzw. Ihr Einverständnis erklärt. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

D) Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz

Datum: 04.10.2023

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld Übergangkofen“ wird gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan (FNP) durch Deckblatt Nr. 19 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das der Begründung zum Bebauungsplan „Solarenergie Leitenfeld“ beigelegte Blendgutachten G13/2023 vom März 2023 von Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Die Berechnungen im Gutachten ergaben, dass zu den Immissionsorten 1, 2 und 4 (Untere Dorfstraße 19, 26, 23) keine Sonnenlichtreflexionen von der geplanten PV Anlage auftreten. Zu Immissionsort 3 (Untere Dorfstraße 23 a) wird von der Nordfläche zwar Sonnenlicht reflektiert, die Reflexionszeiten liegen aber mit weniger als Drei Minuten max. Reflexionszeit und weniger als einer Stunde jährlicher Reflexionszeit weit unter den nach LAI Hinweisen erlaubten 30 Minuten bzw. 30 Stunden. Von der Südfläche wird auch zu 10 3 kein Sonnenlicht reflektiert. Resümierend zeigt das Blendgutachten auf, dass die LAI-Hinweise von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in Leitenfeld eingehalten werden. Dem Vorhaben kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Regierung von Niederbayern

Datum: 04.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Kumhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarenergie Leitenfeld“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 19 im Parallelverfahren geändert.

Hierzu hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 07.06.2023 und 05.07.2023 erstmals Stellung genommen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung der Teilbereiche A und B entspricht die Planung dahingehend weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Teilbereiche A und B auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der verringerten Größe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Teilbereich A aus landesplanerischer Sicht hingenommen werden.

Aufgrund der Lage des Teilbereiches C im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 20 („Stadtnahes Hügelland“) (RP 13 B I 2.1.1.1 Z) entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auch hier höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher und hält daher an der Planung fest.

9. Regionaler Planungsverband Landshut

Datum: 06.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Kumhausen beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 19. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ermöglicht werden. Der Bebauungsplan „Solarenergie Leitenfeld“ wird im Parallelverfahren aufgestellt.

Hierzu hat der Regionale Planungsverband Landshut mit Schreiben vom 12.06.2023 Stellung genommen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung der Teilbereiche A und B entspricht die Planung dahingehend weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen der Teilbereiche A und B auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der verringerten Größe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage im Teilbereich A aus landesplanerischer Sicht hingenommen werden.

Aufgrund der Lage des Teilbereiches C im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 20 („Stadtnahes Hügelland“) (RP 13 B I 2.1.1.1 Z) entspricht die Planung nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auch hier höher gewichtet als den vorgenannten Belang.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher und hält daher an der Planung fest.

14. Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten

Datum: 26.05.2023

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Bereich Landwirtschaft:

Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 15.06.2023 hiermit weiterhin aufrecht.

Bereich Forsten:

Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 15.06.2023 hiermit weiterhin aufrecht.

Stellungnahmen v. 25.05.2023 bzw. 16.06:

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Mit vorliegendem Bebauungsplan werden ca. 9,5 ha landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ackerzahl von 54 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die durchschnittliche Ackerzahl für den Landkreis Landshut liegt gemäß Anlage der BayKompV bei 56. Es handelt sich hier um einen Acker mit guter Bonität und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Ausgleichsareale bzw. Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.

Ebenso ist auf die regelmäßig notwendige Pflege der Ausgleichsfläche sowie der überplanten Fläche zu achten. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Die Beweidung und die damit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

Bereich Forsten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Vorhaben wird vom Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendermaßen Stellung genommen:

In dem vorgebrachten Vorhaben ist Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht unmittelbar betroffen. Somit gibt es bezüglich des Vorhabens keine waldrechtlichen Einwände.

Wir weisen auf folgende Punkte hin:

Die geplante Photovoltaikanlage und die dazugehörige Einfriedung liegen direkt an der Grenze zu den benachbarten Waldflächen. Hier ist darauf zu achten, dass bestehende Zufahrtswege der Waldflächen nicht durch die Bebauung beeinträchtigt werden, um eine fortwährende Bewirtschaftung der Waldflächen nicht zu behindern. Durch die direkte Nähe der Anlage und der Einfriedung der Fläche Süd zur Waldgrenze befindet sich die Anlage im Bereich der Baumfallzone (rund 30 m vom Waldrand aus). Obwohl im vorliegenden Fall keine konkrete, drohende Gefahr ausgeht, besteht im Baumfallbereich jedoch immer die Gefahr, dass insbesondere durch Sturm, Schnee oder sich verschlechterndem Gesundheitszustand

der Bäume, umstürzende Bäume oder Baumteile auf Bauwerke fallen können und dort Sachschäden verursachen.

Es sollte eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) von Seiten des Bauwerbers zu Gunsten der bewaldeten Flur-Nr. 244/1 und 235/6 der Gemarkung Obergangkofen geprüft werden, da das Bauvorhaben unmittelbar im Fallbereich von Bäumen realisiert werden soll. Eine Haftungsausschlusserklärung stellt den jeweilig betroffenen Waldbesitzer bei Sachschäden von der Haftung i.d.R. frei. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses ist privatrechtlicher Natur und wird von den hoheitlichen Belangen des AELF Abensberg- Landshut nicht berührt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen im Bereich der Modulflächen (extensive Grünflächen). Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll.

Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Gemeinde zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Anlagen rückstandsfrei zurückgebaut werden können und damit nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Im Hinblick auf die Ausgleichsflächen wird die Planung dahingehend geändert, dass nun keine Ausgleichsflächen mehr erforderlich werden.

Die Hinweise des Bereichs Forsten werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung bzw. Bauausführung zu beachten.

Ein Haftungsausschluss wird gegebenenfalls privatrechtlich geregelt.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

21. Bayernwerk Netz GmbH

Datum: 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 20.06.2023, TAS Ho 8654, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Altdorf. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf,
Telefon: (0871) 96639-0, E-Mail: altdorf@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Stellungnahme vom 20.06.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Altdorf. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf,
Telefon: (0871) 96639-0, E-Mail: altdorf@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

25. Vodafone GmbH

Datum: 22.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.08.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

31. InfraserV GmbH & Co. KG

Datum: 05.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Ihrer Spartenanfrage vom 22.08.2023 teilten Sie uns mit, dass Sie beabsichtigen, in der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Obergangkofen, mehrere Freiflächen PV-Anlagen zu errichten.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen.

Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 30 m nördlich von den Teilbereichen A & B, vom Teilbereich C ca. 500 m südlich.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal-, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

32. TenneT TSO GmbH

Datum: 25.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der von Ihnen angefragte Bereich von unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung teilweise tangiert wird. Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung und die Mastnummerierungen haben wir in den beiliegenden Übersichtslageplan eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur. Die Leitungsschutzzone beträgt in diesem Bereich jeweils 55,00 m beiderseits der Leitungsachse.

Wir bitten Sie, die folgenden Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten und in die textliche Festsetzung mit aufzunehmen:

- Eine Bebauung innerhalb der Schutzzone unserer Freileitung ist nur bedingt möglich! Sollten Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone geplant werden so müssen diese rechtzeitig der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorgelegt werden. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben!
 - Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper, Bohrgeräte u. ä.) ist beschränkt. Die hier eingesetzten Baufahrzeuge müssen, wie in der DIN VDE 0105-100 festgelegt, in jedem Fall mind. 5 m Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen einhalten. Gefahr besteht insbesondere durch hoch schwenkende Fahrzeugteile.
- Im Bereich der Freileitung ist jede Geländeneiveauperänderung nur zulässig, wenn die Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Aus diesem Grund sind Geländeneiveauerhöhungen im Voraus mit uns abzustimmen. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Schotterhalden oder Mutterboden.
- Innerhalb des Mastschutzbereiches von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt unserer Freileitungsmaste dürfen Grabungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen im Erdreich nur mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. Sollten hier Arbeiten dieser Art notwendig werden, so ist dies erneut für jeden Einzelfall mit uns abzustimmen.
 - An Höchstspannungsfreileitungen können durch die Wirkung des elektrischen Feldes bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und dem Sondergebiet die Richtwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm) einzuhalten.
 - Anpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone unserer Höchstspannungsleitung müssen mit der TenneT TSO GmbH abgestimmt werden.
 - Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen (seitliche Ausleger) und von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich evtl. geplanter Parkplatzflächen und Gebäude. Für die vorgenannten witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein. Wir hoffen, dass wir ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten, sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Aufgrund der großen Entfernung der Leitung zum Planungsgebiet ist eine Übernahme der Texte in die textlichen Hinweise nicht erforderlich.

E) Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Keine eingegangen.

Internetversion

TOP 5 Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für den Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Leitenfeld Obergangkofen“ - Auslegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB – Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die eingegangenen Schreiben und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden am 06.10.2023 dem gesamten Gemeinderat über das Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Es liegen keine Stellungnahmen von Privatpersonen vor.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob auf die Verlesung der Anregungen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss verzichtet auf die Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Die Abwägungsvorschläge arbeitete das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Landshut aus.

A) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft
7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht und Naturschutzrecht
8. Regierung von Niederbayern – Raumordnung
9. Regionaler Planungsverband Landshut
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
11. Stadt Landshut – Stadtplanung
12. Stadtwerke Landshut
13. Staatliches Bauamt Landshut
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Landwirtschaft
15. Bayerischer Bauernverband
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
17. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
18. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle
19. Kreisheimatpflegerin
20. Deutsche Telekom AG
21. Bayernwerk AG, Netzbau Altdorf
22. Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
23. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
24. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
25. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
26. VG Altfraunhofen
27. Markt Geisenhausen
28. Industrie- und Handelskammer Passau
29. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
30. Infraseriv GmbH & Co. Gendorf KG

B) Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:

7. Landratsamt Landshut – Wasserrecht und Naturschutzrecht
10. Wasserwirtschaftsamt Landshut
16. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Bodendenkmalpflege
19. Kreisheimatpflegerin
20. Deutsche Telekom AG
23. Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils
25. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
27. Markt Geisenhausen
28. Industrie- und Handelskammer Passau
29. Clariant Produkte (Deutschland) GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme abgegeben. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

C) Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:

1. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
2. Landratsamt Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
5. Landratsamt Landshut – Gesundheitsamt
11. Stadt Landshut – Stadtplanung
12. Stadtwerke Landshut
13. Staatliches Bauamt Landshut
22. Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern
26. VG Altfraunhofen

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Sie haben im Auslegungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weder Einwände oder Bedenken erhoben bzw. Ihr Einverständnis erklärt. Wir gehen deshalb davon aus, dass mit dem ausgearbeiteten Planentwurf Einverständnis besteht.

D) Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

3. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde

Datum: 06.09.2023

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Zu Punkt 0.1.3. „Einfriedungen“ der textlichen Festsetzungen

Zur Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger ist ein Bodenabstand von 20cm einzuhalten.

Zu Punkt 0.2.2. „Randeingrünung“ der textlichen Festsetzungen und Seite 14 der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

Es ist auf eine standortgerechte Gehölzauswahl zu achten. Die neu gepflanzten Gehölze sind je nach Bedarf insbesondere im ersten Jahr nach der Pflanzung zu wässern und auszumähen.

Auf der in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan geführten Landkreisliste der einheimischen Gehölzarten ist in der extra geführten Tabelle zu Streuobst die Möglichkeit „Halbstamm“ zu streichen. Es sind nur Hochstämme zu pflanzen.

In den textlichen Hinweisen ist zu ergänzen:

Umsetzungshinweise 10-jähriges Monitoring

- In den 2-jährigen Zwischenberichten ist durch Fotodokumentation und einem Textteil die standortgerechte Pflege des unter der PV-Freiflächenanlage angelegten Grünlands zu dokumentieren. Diese Zwischenberichte müssen nicht zwingend von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt werden. Aus den Zwischenberichten muss hervorgehen, dass die unter Seite 25 des Schreibens des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 genannten Pflegehinweise beachtet wurden.

- die Begrünung der Anlagenfläche unter der PV-Freiflächenanlage muss unter Verwendung von autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (HU) oder mit geeigneten Naturgemischen bzw. lokal gewonnenem Mähgut aus dem Gemeindegebiet (hier: Essenbach) erfolgen. Ein einmaliger Nachweis ist zu erbringen (im ersten Zwischenbericht)

- keine Düngung

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- 1-2-schürige Mahd (ggf. je nach Standort in der Entwicklungsphase Schröpfungsschnitte erforderlich. Hier ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich)

- Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10cm, Entfernung des Mähguts

- Alternativ zur Mahd ist eine standortangepasste Beweidung möglich. Hierbei ist zu beachten: Standbeweidung, Zufütterung, Unter- und Überbeweidung sind nicht erlaubt.

- kein Mulchen

• Nach 10 Jahren ist das Monitoring mit einem Schlussbericht abzuschließen. Aus dem Schlussbericht muss hervorgehen, dass der Zielzustand „extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland“ (entspricht BNT G212) erreicht worden ist. Für die Erstellung des Schlussberichts und die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten ist ein Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen / Ergänzungen werden redaktionell vorgenommen.

4. Landratsamt Landshut – Immissionsschutz

Datum: 04.10.2023

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Das der Begründung zum Bebauungsplan „Solarenergie Leitenfeld“ beigelegte Blendgutachten G13/2023 vom März 2023 von Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult erscheint aus immissionsschutzfachlicher Sicht plausibel.

Die Berechnungen im Gutachten ergaben, dass zu den Immissionsorten 1, 2 und 4 (Untere Dorfstraße 19, 26, 23) keine Sonnenlichtreflexionen von der geplanten PV Anlage auftreten. Zu Immissionsort 3 (Untere Dorfstraße 23 a) wird von der Nordfläche zwar Sonnenlicht reflektiert, die Reflexionszeiten liegen aber mit weniger als Drei Minuten max. Reflexionszeit und weniger als einer Stunde jährlicher Reflexionszeit weit unter den nach LAI Hinweisen erlaubten 30 Minuten bzw. 30 Stunden. Von der Südfläche wird auch zu IO 3 kein Sonnenlicht reflektiert.

Resümierend zeigt das Blendgutachten auf, dass die LAI-Hinweise von der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage in Leitenfeld eingehalten werden. Dem Vorhaben kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Landratsamt Landshut – Abfallwirtschaft
Datum: 15.09.2023

Sehr geehrter Herr Sonnleitner,
zum vorgelegten Bebauungsplan ergehen folgende Stellungnahmen:

a) Abfallrechtlich

Abfallrechtliche Belange sind durch Maßnahme nicht betroffen.

Bodenschutzrechtlich:

Im gesamten Planungsgebiet sind bodenschutzrechtliche Belange nur in geringem Maße durch die Aufständerung der PV-Module und die Erstellung der Leitungsgräben betroffen. Die notwendigen Arbeiten sind bei günstiger und trockener Witterung durchzuführen um Bodenverdichtungen durch die Bau- und Anlieferfahrzeuge möglichst zu verhindern. Anfallender Erdaushub ist möglichst auf der Fläche wieder zu verwenden.

Hinweis:

Angrenzend zur Flur-Nr.: 234/8 befand sich auf der Fl.-Nr. 235/6 die ehemalige Hausmülldeponie Obergangkofen. Die Ausdehnung dieser ehemaligen Deponie ist nicht bekannt. Sollten bei Arbeiten auf der Fl.-Nr. 234/8 alte Ablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich das SG 25 zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Gleiches gilt, falls sich organoleptische Auffälligkeiten ergeben.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung bzw. Bauarbeiten zu beachten. Der Hinweis zur angrenzenden Hausmülldeponie wurde bereits in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.

8. Regierung von Niederbayern

Datum: 04.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Kumhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarenergie Leitenfeld“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 19 im Parallelverfahren geändert.

Die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat hierzu mit Schreiben vom 07.06.2023 erstmals Stellung genommen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung des gewählten Standorts entspricht die Planung weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der verringerten Größe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage aus landesplanerischer Sicht hingenommen werden.

Hinweis:

Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben „Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen“ vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher und hält daher an der Planung fest.

9. Regionaler Planungsverband Landshut

Datum: 06.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Gemeinde Kumhausen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarenergie Leitenfeld“. Dadurch soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) ermöglicht werden. Der Flächennutzungsplan wird mit Deckblatt Nr. 19 im Parallelverfahren geändert.

Hierzu hat der Regionale Planungsverband Landshut mit Schreiben vom 12.06.2023 Stellung genommen. Aufgrund der fehlenden Vorbelastung der Teilbereiche A und B entspricht die Planung dahingehend weiterhin nur dann den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die Gemeinde den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher gewichtet als die beiden vorgenannten Belange.

Die zu erwartenden negativen Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf das Orts- und Landschaftsbild können aufgrund der verringerten Größe der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Landshut hingenommen werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde gewichtet den Belang der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien höher und hält daher an der Planung fest.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Datum: 26.05.2023

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Bereich Landwirtschaft:

Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 15.06.2023 hiermit weiterhin aufrecht.

Bereich Forsten:

Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 15.06.2023 hiermit weiterhin aufrecht.

Stellungnahmen v. 25.05.2023 bzw. 16.06:

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Mit vorliegendem Bebauungsplan werden ca. 9,5 ha landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ackerzahl von 54 dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die durchschnittliche Ackerzahl für den Landkreis Landshut liegt gemäß Anlage der BayKompV bei 56. Es handelt sich hier um einen Acker mit guter Bonität und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Die Nutzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Vor Beginn der anfallenden Bauarbeiten ist eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern zu empfehlen. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen noch durch geschaffene Ausgleichsareale bzw. Grünflächen Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen.

Ebenso ist auf die regelmäßig notwendige Pflege der Ausgleichsfläche sowie der überplanten Fläche zu achten. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Die Beweidung und die damit weiterhin mögliche landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

Bereich Forsten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Vorhaben wird vom Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendermaßen Stellung genommen:

In dem vorgebrachten Vorhaben ist Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) und Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) nicht unmittelbar betroffen. Somit gibt es bezüglich des Vorhabens keine waldrechtlichen Einwände.

Wir weisen auf folgende Punkte hin:

Die geplante Photovoltaikanlage und die dazugehörige Einfriedung liegen direkt an der Grenze zu den benachbarten Waldflächen. Hier ist darauf zu achten, dass bestehende Zufahrtswege der Waldflächen nicht durch die Bebauung beeinträchtigt werden, um eine fortwährende Bewirtschaftung der Waldflächen nicht zu behindern. Durch die direkte Nähe der Anlage und der Einfriedung der Fläche Süd zur Waldgrenze befindet sich die Anlage im Bereich der Baumfallzone (rund 30 m vom Waldrand aus). Obwohl im vorliegenden Fall keine konkrete, drohende Gefahr ausgeht, besteht im Baumfallbereich jedoch immer die Gefahr, dass insbesondere durch Sturm, Schnee oder sich verschlechterndem Gesundheitszustand der Bäume, umstürzende Bäume oder Baumteile auf Bauwerke fallen können und dort Sachschäden verursachen.

Es sollte eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) von Seiten des Bauwerbers zu Gunsten der bewaldeten Flur-Nr. 244/1 und 235/6 der Gemarkung Obergangkofen geprüft werden, da das Bauvorhaben unmittelbar im Fallbereich von Bäumen realisiert werden soll. Eine Haftungsausschlusserklärung stellt den jeweilig betroffenen Waldbesitzer bei Sachschäden von der Haftung i.d.R. frei. Der Hinweis auf die Möglichkeit eines Haftungsausschlusses ist privatrechtlicher Natur und wird von den hoheitlichen Belangen des AELF Abensberg- Landshut nicht berührt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen im Bereich der Modulflächen (extensive Grünflächen). Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll.

Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Gemeinde zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Anlagen rückstandsfrei zurückgebaut werden können und damit nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Im Hinblick auf die Ausgleichsflächen wird die Planung dahingehend geändert, dass nun keine Ausgleichsflächen mehr erforderlich werden.

Die Hinweise des Bereichs Forsten werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung bzw. Bauausführung zu beachten.

Ein Haftungsausschluss wird gegebenenfalls privatrechtlich geregelt.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

15. Bayerischer Bauernverband

Datum: 15.09.2023

Sehr geehrter Herr Sonnleitner,
aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes (Kreisverband Landshut) bestehen keine weiteren Bedenken gegen den aktuellen Stand der Planung.
Die Stellungnahme vom 13.06.2023 bleibt aufrechterhalten.

Stellungnahme vom 13.06.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt.

Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden.

Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sehr sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffenen Flächen haben eine gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung. Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden. Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sollten folgende Punkte beachtet werden: Der Geltungsbereich ist auf mehreren Seiten von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Hinweise dazu sind bereits in den Planungsunterlagen enthalten.

Beschluss:**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass hier ertragsmäßig wertvolle Flächen für einen längeren Zeitraum der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Umnutzung aus Sicht des Natur- und Artenschutzes wertvolle Flächen im Bereich der Modulflächen (extensive Grünflächen). Hinzu kommt die Erhöhung des Anteils regenerativ erzeugter Energien, die einen wichtigen Beitrag zur globalen Zielsetzung der Verlangsamung des Klimawandels leisten soll.

Den daraus entstehenden Zielkonflikt hat die Gemeinde zugunsten der Freiflächen-Photovoltaikanlage entschieden, natürlich unter der Voraussetzung, dass die Anlagen rückstandsfrei zurückgebaut werden können und damit nicht dauerhaft der Landwirtschaft entzogen werden. Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

17. Bund Naturschutz

Datum: 26.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die BUND Naturschutz Kreisgruppe-Landshut stimmt den Bebauungs- und Grünordnungsplan zu.

Wir würden es allerdings sehr begrüßen, wenn die Anforderung für den Abtransport des Mähgutes unter Kapitel 3.4 Grünordnung nicht in der weichen Anforderung „nach Möglichkeit“, sondern in der klaren Form „frühestens am Folgetag“ abgeändert wird.

Begründung:

Der Abtransport des Mähgutes darf keinesfalls unmittelbar nach der Mahd, sondern erst an einem darauffolgenden Tag erfolgen. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um den im Mähgut vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen habe so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Formulierung von der Unteren Naturschutzbehörde nicht bemängelt wurde, soll sie beibehalten werden.

18. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle

Datum: 04.09.2023

- Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

- Zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehzufahrt erforderlich. Bei Feuerwehzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auch auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AIIMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.
- Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der Brandschutzdienststelle und der örtl. zuständigen Feuerwehr im Vorfeld abzustimmen.
- Im Zugangsbereich ist die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners anzubringen. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.
- Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

21. Bayernwerk Netz GmbH
Datum 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 20.06.2023, TAS Ho 8654, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Altdorf. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf,
Telefon: (0871) 96639-0, E-Mail: altdorf@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Stellungnahme vom 20.06.2023:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Ihr Ansprechpartner für den Planungsbereich ist unser Kundencenter Altdorf. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Altdorf, Eugenbacher Str. 1, 84032 Altdorf,
Telefon: (0871) 96639-0, E-Mail: altdorf@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

24. Vodafone GmbH

Datum: 22.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.08.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

30. Infraserv GmbH & Co. Gendorf KG

Datum: 05.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Ihrer Spartenanfrage vom 22.08.2023 teilten Sie uns mit, dass Sie beabsichtigen, in der Gemeinde Kumhausen, Gemarkung Obergangkofen, mehrere Freiflächen PV-Anlagen zu errichten.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass Ihr Bauvorhaben und unsere Ethylenpipeline keine Berührungspunkte aufweisen.

Der Verlauf unserer Ethylenpipeline ist ca. 30 m nördlich von den Teilbereichen A & B, vom Teilbereich C ca. 500 m südlich.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der von Ihnen im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen übermittelten Pläne.

Sollten außerhalb Ihres angegebenen Bereichs Erdarbeiten nötig sein, z.B. für Kanal-, oder Kabelverlegung, bitten wir Sie, uns frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: 0

Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt folgendes Antwortschreiben:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

E) Bedenken und Anregungen von Privatpersonen

Keine eingegangen.

Internetversion

TOP 6 Anfragen

Keine.

Kumhausen, den 04.03.2024

Thomas Huber
1. Bürgermeister

Alexander Kramschuster
Protokollführer/-in